



Zahl: 640-4/A/6813/2022
Schwaz, den 18.11.2022
Ing. M/bl

Betreff: Swarovskistraße – Herstellung eines Zugloches – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. René Sarg – 0676/88181-6341
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Swarovskistraße durch die Firma Hans Hauser Ges.m.b.H & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 28.11.2022 bis 02.12.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung der Grabungsarbeiten ist der südliche Gehsteig der Swarovskistraße zwischen der Unterführung und dem Werkseingang Tyrolit für die Benutzung zu sperren. Die Fußgänger haben mittels Scherengitter und Umleitungsbeschilderung „Fußgänger andere Straßenseite benutzen“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960“ auf den nördlichen Gehsteig umgeleitet zu werden.
2. Für die Einzieharbeiten und das dafür erforderliche Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gehsteig ist die Baustelle gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.
3. Die Bauarbeiten dürfen nur in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr durchgeführt werden. Die Benutzung des Gehsteiges in den frequenzstarken Zeiten (Schüler, etc.) ist zu gewährleisten.
4. Der Grabungsbereich ist nach Abschluss der Arbeiten bituminös zu befestigen. Die RVS für die Instandsetzung wird in Erinnerung gerufen. Das heißt, dass der Gehsteig jedenfalls vollflächig über die gesamte Breite zweilagig neu zu asphaltieren ist.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

